Marktgemeinde Dietmanns Lfd.Nr. 3/2023

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die ordentliche Sitzung des Gemeinderates am 19.10.2023 im Sitzungszimmer der Gemeinde.

Beginn: 19.30 Uhr
Ende: 21.10 Uhr

Die Einladung erfolgte am 11.10.2023

Anwesend waren:

1. Hofbauer Harald Ing.
2. Allram Günther
3. Dangl Tanja
4. Greulberger Walter
5. Hager Josef
6. Hofbauer Agnes Mag.
7. Lintner Thomas
8. Marjanovic Dragica
9. Mautner Herbert
10. Römer Wolfgang
11. Schlager Friedrich
12. Steindl Christa
13. Wais Bruno
14. Wälzl Petra
15. Zibusch Christine

Schriftführerin: Wälzl Petra

Entschuldigt abwesend waren:
GR Thomas Strobl, GR Barbara Stohl, GR Sascha Sadlon, GR Roman Steinbauer

Nicht entschuldigt abwesend waren: --

Die Sitzung ist öffentlich.
Die Sitzung ist beschlussfähig.
Die Tagesordnung ist jedem Mitglied ordnungsgemäß zugegangen.
Den Vorsitz führt Bgm. Harald Hofbauer.
Es befindet sich kein Zuhörer im Raum.

Tagesordnung:

1. Entscheidung über Einwendungen der GR-Protokolle vom 21.06.2023
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Berichte der Gemeinderäte mit besonderen Aufgaben
4. Bericht des Prüfungsausschusses
5. Bericht Gebarungseinschau NÖLR
6. Festlegung Entgelte für Vermietungen
7. Festlegung Entgelt für Rasenschnittabholung
8. Verlängerung Mietvertrag Service Mensch

9. Nachtragsvoranschlag 2023
10. Tempo 30 im Ortsgebiet
11. Kostenbeitrag Betrieb Eislaufplatz Waidhofen/Thaya
12. Förderansuchen Aufschließungsergänzungsabgabe
13. Subventionsansuchen SV Sparkasse Groß-Siegharts
14. Subventionsansuchen Mobiler Hospizverein
15. Freigabe Aufschließungszone BW-A2

Nicht öffentlicher Tagesordnungspunkt:

16. Personalangelegenheiten Bedienstete

1. Entscheidung über Einwendungen der GR-Protokolle v. 21.06.2023

Es liegen keine schriftlichen Einwendungen gegen die Protokolle vom 21.06.2023 vor, daher gelten beide Protokolle als genehmigt.

2. Bericht des Bürgermeisters

Beschlüsse im Gemeindevorstand vom 05.10.2023

- Das Angebot für einen Graffiti-Workshop in der Radeinstiegstelle, von der Fa. Suiz – Ing. Sarah Kupfner, in der Höhe von EUR 1.140,00 inkl. 20 % Mwst wurde angenommen.
- Die bestehende Telefonanlage in der Gemeinde wird zum Preis von EUR 3.042,66 inkl. Mwst erneuert. Die alte Anlage wird seitens A1 nicht länger gewartet.
- Von der Fa. Leithäusl wurde ein Angebot in der Höhe von EUR 1.440,00 inkl. 20 % Mwst für ein Straßenplanungskonzept mit Grünflächen beschlossen. Die Planung wird bei der Begehung am 20.10.2023 mit der EVN den Bürgerinnen und Bürgern vorgestellt und diese erhalten somit ein Mitspracherecht.
- Es wurde beschlossen für die Volksschule Dietmanns Dokumentenbetrachter, JBL-Boxen, Kopfhörer, Schreibtischtrennwände sowie einen Wandsafe und einen Laptopschrank im Gesamtwert von EUR 2.200,00 inkl. Mwst anzukaufen
- Einer Berufung bezüglich Aufschließungsergänzungsabgabe wurde stattgegeben.

VOR Haltestelle Kellergasse
Nach langen Verhandlungen gibt es für die VOR-Schnellbuslinie 180 nun eine zusätzliche Haltestelle in der Kellergasse.

Energiebausteine
Wie bereits in der letzten Gemeindezeitung erwähnt, wird wieder eine PV-Anlage mit Bürgerbeteiligung errichtet. Es werden Energiebausteine im Gesamtwert von EUR 40.000,00 aufgelegt. Die Stückelung beträgt pro 500,00 Euro pro Baustein und maximal 4 Bausteine können pro Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz erworben werden. Die Laufzeit beträgt 10 Jahre. Laufzeitbeginn ist der 01.01.2024 bei einer Verzinsung von 4,5 %. Es fällt keine KESt an. Sobald alle Daten vorliegen, wird es eine Informationsveranstaltung geben. Es gibt liegen bereits Reservierungen für die Energiebausteine vor.

Veranstaltungen
Das Kabarett Flo & Wisch, der Stadlheurige vom Verschönerungsverein sowie der Dämmerschoppen des ÖKB waren gut besucht und gelungen.

Folgende Veranstaltungen finden heuer noch statt:
29.10.2023 Blumenschmuck – Brunch der Marktgemeinde Dietmanns
31.10.2023 Jugendraum Revival – Halloween Party des Verschönerungsverein
11.11.2023 „Mensch ärgere dich nicht - Turnier" der SPÖ Dietmanns
02.12.2023 Adventmarkt der Marktgemeinde Dietmanns mit Krampusauffahrt
09.12.2023 Punschstand der SPÖ Dietmanns
15.12.2023 Punschstand der FPÖ Dietmanns

Personalia
Bgm. Hofbauer berichtet, dass es aufgrund der Teuerungen für alle Bediensteten eine Prämienrunde geben wird. Weiters wird in dem neuen Bedienstetengesetz, welches mit 01.01.2025 in Kraft tritt, auch ein Anreiz gesehen, um wieder leichter Menschen für die Arbeit in der Gemeinde begeistern zu können.

3. Berichte der Gemeinderäte mit besonderen Aufgaben

GR Christa Steindl berichtet, dass neben den geplanten Veranstaltungen am 07.03.2024 Weinzettl und Rudle und am 20.03.2024 Clemens Maria Schreiner auch eine Weihnachtsveranstaltung von Flo + Wisch am 05.12.2024 geben wird. Bereits am Adventmarkt können wieder Abos für die ersten beiden Kabaretts zum Vorzugspreis von EUR 40,00 erworben werden. Jedes Abo wird einen Gutschein enthalten, damit auch die Weihnachtsveranstaltung von Floh + Wisch zum Preis von EUR 20,00 erworben werden kann. Der Normalpreis für alle Kabaretts wird EUR 22,00 und der Preis an der Abendkasse EUR 24,00 betragen.

GR Wolfgang Römer berichtet, dass am 25.10.2023 eine Inspektionsübung der Feuerwehr stattfindet. Im Frühjahr 2024 wird eine Flugdienst-Katastrophen-Waldbrandübung im Bezirk Waidhofen/Thaya stattfinden.

4. Bericht des Prüfungsausschusses

Am 08.09.2023 wurde eine unangekündigte Kassakontrolle des Prüfungsausschusses durchgeführt. Die Prüfung umfasste die Kassen- und Belegprüfung. Es gab keine Beanstandungen (siehe Beilage A, Seite 1-2).

5. Gebarungseinschau

In der Zeit vom 02. und 03.08.2023 sowie vom 09. und 10.08.2023 wurde seitens des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden eine Gebarungseinschau durchgeführt. Bgm. Hofbauer bringt den Bericht der Gebarungseinschau zur Kenntnis (siehe Beilage B, Seite 1-16).

6. Festlegung der Entgelte für Vermietungen

In der Sitzung des Gemeinderates vom 15.12.2021 wurde vom Bürgermeister berichtet, welche Entgelte ab 01.01.2022 für die Vermietungen des Veranstaltungssaales, des Foyers und des Gemeindezentrums gültig sind. Laut Gebarungsbericht müssen diese Entgelte mit einem Gemeinderatsbeschluss festgesetzt werden. Es sollen folgende Entgelte für Vermietungen mit Gültigkeit ab dem 01.01.2024 beschlossen werden:

Objekt	Miete alt, inkl. Mwst	Miete neu, inkl. Mwst, gültig ab 01.01.2024
Miete Saal inkl. Foyer, Schankbereiche, Küche	160,00	180,00
Betriebskostenpauschale Saal	12,00	35,00
Miete Foyer inkl. Schankbereiche	60,00	72,00
Betriebskostenpauschale Foyer	12,00	15,00
Soda / Bier Pauschale	10,00	12,00
Ausnahme – Küche BK bei Miete Foyer	10,00	42,00
Tischtücher pro Stück, Leihgebühr und Wäsche	1,80	1,80
Reinigungskosten pro Stunde	25,80	25,80
Miete Gemeindezentrum	60,00	60,00
Betriebskostenpauschale Gemeindezentrum	12,00	15,00
Kursanbieter pro Abend bzw. Tag	8,00	8,00

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, die Entgelte laut Tabelle festzusetzen.

Antrag: Bgm. Ing. Harald Hofbauer stellt den Antrag, die oben angeführten Entgelte per 01.01.2024 festzusetzen.

Beschluss: Antrag angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Festlegung Entgelt für Rasenschnittabholung

Die Säcke für die gemeindeeigene Rasenschnittabholung, haben bisher EUR 5,00 in der Anschaffung gekostet und es wurden pro Sack und Quartal EUR 1,25 inkl. 10 % Mwst. weiterverrechnet. Durch die Preissteigerungen kosten die gleichen Säcke nun EUR 8,49 inkl. Mwst. Die Kosten für die Abholung durch den Bauhof sowie auch für die Lagerung im ATZ-Waidhofen/Thaya trägt zur Gänze die Marktgemeinde Dietmanns. Daher ist es notwendig geworden, zumindest den Preis pro Sack anzuheben. Bgm. Hofbauer schlägt vor EUR 2,50 inkl. 10 % Mwst. pro Rasenschnittsack und Quartal zu verrechnen. D.h. es kostet ein Rasenschnittsack pro Jahr EUR 10,00 inkl. 10 % Mwst.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, dem Entgelt zuzustimmen.

Antrag: Bgm. Ing. Harald Hofbauer stellt den Antrag, das Entgelt von EUR 2,50 inkl. 10 % Mwst. pro Rasenschnittsack und Quartal zu verrechnen. D.h. es kostet ein Rasenschnittsack pro Jahr EUR 10,00 inkl. 10 % Mwst.

Beschluss: Antrag angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Verlängerung Mietvertrag Service Mensch

Der Mietvertrag mit der Service Mensch GmbH, Grazer Straße 49-51, 2700 Wiener Neustadt (Volkshilfe) ist am 30.09.2023 ausgelaufen und soll auf unbefristet ab 1. Oktober 2023 verlängert werden. Das Mietverhältnis funktioniert sehr gut. Die Tarife für Strom und Heizung wurden an die derzeit gültigen Preise angeglichen. Die Nebenvereinbarung bleibt aufrecht und unverändert.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, dem Mietvertrag in der vorliegenden Form zuzustimmen.

Antrag: Bgm. Ing. Harald Hofbauer stellt folgenden Antrag:

Das seit 1. Oktober 2017 bestehende Mietverhältnis mit der Service Mensch GmbH wird auf unbefristete Zeit verlängert. Das Mietverhältnis kann von der Mietpartei jederzeit, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Letzten des Monats, aufgekündigt werden.

Der monatliche Mietzins besteht aus

a) dem vereinbarten Hauptmietzins (Richtwertgesetz § 16 Abs. 2 bis 4 MRG)
b) dem auf das Bestandsobjekt entfallenden Anteil an Betriebskosten und öffentlichen Abgaben
c) den Verwaltungsauslagen in der durch § 22 MRG in der jeweils in Kraft stehenden Fassung geregelten Höhe

Demnach errechnet sich der Mietzins wie folgt:

Hauptmietzins Bürofläche 27,8 m² x EUR 6,743	EUR	187,46
Hauptmietzins Lagerfläche 15,4 m² x EUR 3,990	EUR	61,45
ergibt einen Hauptmietzins von	EUR	248,91
zuzüglich Heizkosten 43,2 m² x EUR 11,46 jährlich Heizkostenpauschale monatlich	EUR	41,26
zuzüglich Stromverbrauch 2.000 kWh x EUR 0,19 jährlich Stromkostenpauschale monatlich	EUR	31,67
Miete (brutto für netto) ab 1. Oktober 2023	**EUR**	**321,84**

Ändern sich diese der Berechnung des Hauptmietzinses zugrunde liegenden Beträge, so ändert sich auch der Hauptmietzins entsprechend.
Die Gesamtkosten sind bis zum 5. eines jeden Monats im Vorhinein spesenfrei an das von der Gemeinde namhaft zu machende Geldinstitut zu überweisen.
Der vorgenannte Betrag unterliegt nach Vereinbarung der Vertragsparteien einer Wertsicherung nach dem Verbraucherpreisindex 2015 der Bundesanstalt Statistik Österreich in Wien und ist daher dieser Betrag jeweils erhöht oder vermindert an die Marktgemeinde Dietmanns zur Auszahlung zu bringen.

Beschluss: Antrag angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Nachtragsvoranschlag 2023

Der Bürgermeister ist gemäß § 75 der NÖ Gemeindeordnung verpflichtet, dem Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag vorzulegen, wenn sich im Laufe des Haushaltsjahres zeigt, dass die Vorgaben des § 72a Abs. 7 nicht eingehalten werden. Für den Nachtragsvoranschlag gelten die Bestimmungen des § 73 sinngemäß. Es wurden Voranschlagswerte angepasst.
Der Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2023 samt den erforderlichen Bestandteilen und Anlagen gemäß § 5 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) sowie den Beilagen gemäß § 2 der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung (NÖ GHVO) ist in der Zeit vom 19. September bis 3. Oktober 2023 im Gemeindeamt der Marktgemeinde Dietmanns während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufgelegen. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde bei Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des Nachtragsvoranschlagsentwurfes 2023 samt den erforderlichen Bestandteilen, Anlagen und Beilagen ausgefolgt. Eine weiter verarbeitbare Ausfertigung wird zeitnahe der Beschlussfassung in elektronischer Form auf der Homepage der Marktgemeinde Dietmanns (www.dietmanns.at) veröffentlicht. Während der Auflagefrist wurden keine schriftlichen Stellungnahmen eingebracht. Festgehalten wird, dass keine Darlehensaufnahmen notwendig sind.

Ein Nachtragsvoranschlag wurde notwendig, da einige Konten bereits überschritten waren. Die Mehrkosten entstanden hauptsächlich durch erhöhte Zahlungen an Schulumlagen (EUR 47.300,00), Darlehenszinsen (EUR 14.300,00) und durch die Beendigung des Leasingvertrages in der Volksschule (EUR 25.000,00). Es wird im Zuge des Nachtragsvoranschlages um eine Bedarfszuweisung II in der Höhe von EUR 78.600,00 angesucht.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, dem Nachtragsvoranschlag 2023 zuzustimmen.

Antrag: Bgm. Ing. Harald Hofbauer stellt den Antrag, den vorliegenden Nachtragsvoranschlag 2023 mit allen Beilagen zu beschließen.

Beschluss: Antrag angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. Tempo 30 im Ortsgebiet

Es soll auf allen Gemeindestraßen im Ortsgebiet von Dietmanns Tempo 30 verordnet werden. Ausgenommen davon sind die beiden Landesstraßen (Hauptstraße, L60 und Waldstraße Richtung Götzles, L8116). Die Umsetzung soll Zug um Zug erfolgen, unter vorheriger Abklärung der rechtlichen Bedingungen.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, Tempo 30 umzusetzen.

Antrag: Bgm. Ing. Harald Hofbauer stellt den Antrag, einen Grundsatzbeschluss betreffend Tempo 30 auf allen Gemeindestraßen im Ortsgebiet von Dietmanns, mit Ausnahme der Landesstraßen, zu fassen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: 13 Stimmen dafür (10 SPÖ und 3 ÖVP)
2 Gegenstimmen (GGR Herbert Mautner und
GR Friedrich Schlager, FPÖ)

11. Kostenbeitrag Betrieb Eislaufplatz

Um den Einwohnern und Gästen des Bezirks Waidhofen an der Thaya eine gesicherte Wintersportmöglichkeit anbieten zu können, beabsichtigt die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einen Eislaufplatz am Areal des Einkaufszentrums Thayapark in Waidhofen an der Thaya in Kooperation mit dem EKZ-Betreiber, der Thayapark Immobilien GmbH, mit Sitz in 1010 Wien, Börseplatz 1/103, vertreten durch Dr. Reinhold Frasl, zu errichten.

Die Kosten für die Errichtung betragen rund EUR 491.000,00 exkl. USt. bzw. EUR 589.000,00 inkl. USt. und werden von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mit Beteiligung der Thayapark Immobilien GmbH getragen.

Der Eislaufplatz soll ab November 2024 jeweils von 15. November bis zum Ende der darauffolgenden Semesterferien durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya betrieben werden.

Um den Betrieb für mindestens 10 Jahre sicherstellen zu können, ist es erforderlich, dass sich auch die Gemeinden des Bezirks Waidhofen an der Thaya an der Finanzierung der Betriebskosten beteiligen.

Es ist angedacht, dass die Gemeinden des Bezirks Waidhofen an der Thaya einen jährlichen Kostenbeitrag in Höhe von EUR 0,60 pro Einwohner für die Dauer von 10 Jahren für den Betrieb des Eislaufplatzes an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya leisten. Dieser Betrag soll einer Wertsicherung nach dem VPI unterliegen.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, der Vereinbarung zuzustimmen.

Antrag: Bgm. Ing. Harald Hofbauer stellt folgenden Antrag:
Die Marktgemeinde Dietmanns schließt über die Leistung eines Finanzierungsbeitrages zum Betrieb eines Eislaufplatzes in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya folgende Vereinbarung ab:

VEREINBARUNG

welche am heutigen Tage zwischen:

a) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

einerseits sowie

b) der **Marktgemeinde Dietmanns**, 3813 Dietmanns, Schulgasse 13-15, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

andererseits abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beabsichtigt, im Rahmen eines Teilbetriebes auf dem der Thayapark Immobilien GmbH, FN 223641 i, zur Gänze gehörigen Grundstück 1815/2 - Thayapark-Straße 1, vorgetragen ob der Liegenschaft EZ. 1984 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya, beginnend mit November 2024 für einen Zeitraum von zehn Jahren, jeweils vom 15. November jedes Jahres bis zum Ende der darauffolgenden Semesterferien einen saisonalen Eislaufplatz zu errichten und zu betreiben.

II.

Die Marktgemeinde Dietmanns verpflichtet sich, der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya spätestens am 3. (dritten) November der Jahre 2024 (zweitausendvierundzwanzig) bis 2033 (zweitausenddreiunddreißig) Geldbeträge von je € 0,60 (sechzig Eurocent) für jede am unmittelbar vorangehenden 31. (einunddreißigsten) Oktober im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Dietmanns als Hauptwohnsitz gemeldete (natürliche) Person als Beitrag zu den Betriebskosten des genannten Eislaufplatzes zu leisten. Diese Beträge sind wertgesichert nach dem VPI 2020, je nachdem sich der Index zum Zahlungstag gegenüber dem Index für August 2023 (zweitausenddreiundzwanzig) verändert hat, an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Auszahlung zu bringen.

III.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verpflichtet sich, den obgenannten Eislaufplatz in der Zeit vom November 2024 (zweitausendvierundzwanzig) bis zum März 2034 (zweitausendvierunddreißig) vom 15. November jedes Jahres bis zum Ende der darauffolgenden Semesterferien zu betreiben und täglich mindestens von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr offen zu halten.

Sollte die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya den Eislaufplatz innerhalb einer Eislaufsaison – sohin vom 15. November jedes Jahres bis zum Ende der darauffolgenden Semesterferien – weniger als zur halben Zeit, für die Betriebspflicht gilt, nicht betreiben, hat sie der Marktgemeinde Dietmanns den von Letzterer geleisteten Betriebskostenbeitrag unmittelbar nach Ende der jeweiligen Saison anteilig zu refundieren.

IV.

Die Vertragsparteien halten fest, dass dieser Vertrag ihrer Ansicht nach keine (notariatsaktspflichtige) Schenkung ohne wirkliche Übergabe, sondern einen ohne Einhaltung einer bestimmten Form gültige Vereinbarung über wirtschaftliche Zusammenarbeit darstelle.

Beschluss: Antrag angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

12. Förderansuchen Aufschließungsergänzungsabgabe

Aufgrund der Ergänzungsabgaben nach der NÖ Bauordnung 2014, idFd Novelle LBGl. Nr. 53/2018 fallen nach § 39 Abs. 3 Aufschließungsergänzungsabgaben auch für Baubewilligungen von Zubauten auf einem Bauplatz an.
Für diesen Mehraufwand wurde eine einmalige zusätzliche Förderung für alle Hauptwohnsitzer in der Marktgemeinde Dietmanns, welche unter § 39 Abs. 3 der NÖ BO fallen, am 04.12.2019 im Gemeinderat beschlossen.
Es werden 50 % der errechneten Aufschließungsergänzungsabgabe bzw. max. EUR 3.000,00 gefördert.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, dem Förderansuchen zuzustimmen.

Es liegt folgendes Förderansuchen vor:

Name	Grundstück	Aufschließungsergänzungsabg. €	Förderbetrag €
Ronald Widhalm	75	3.659,28	1.829,64

Antrag: Bgm. Hofbauer stellt den Antrag, dem Förderansuchen laut Tabelle in der Höhe von EUR 1.829,64 stattzugeben.

Beschluss: Antrag angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

13. Subventionsansuchen SV Sparkasse Groß-Siegharts

Vom Sportverein SV Sparkasse Groß-Siegharts liegt ein Ansuchen für die jährliche finanzielle Unterstützung in der Höhe von EUR 300,00 vor.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, dem Subventionsansuchen des SV Sparkasse Groß-Siegharts zuzustimmen.

Antrag: Bgm. Ing. Harald Hofbauer stellt den Antrag, dem SV Groß-Siegharts die jährliche finanzielle Unterstützung in der Höhe von EUR 300,00 zu gewähren.

Beschluss: Antrag angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

14. Subventionsansuchen Mobiler Hospizverein

Vom Mobilen Hospizverein liegt ein Ansuchen um finanzielle Unterstützung vor. Dieser soll mit dem festgelegten Betrag von EUR 75,00 unterstützt werden.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, dem Subventionsansuchen des Mobilen Hospizverein zuzustimmen.

Antrag: Bgm. Ing. Harald Hofbauer stellt den Antrag, dem Mobilen Hospizverein eine Subvention von in der Höhe von EUR 75,00 zu gewähren.

Beschluss: Antrag angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

15. Freigabe Aufschließungszone BW-A2

Die Grundstücke 833/32 (252 m²), 833/33 (252 m²), 833/34 (234 m²) und 833/35 (234 m²) in der Hetzerstraße, KG 21005 Dietmanns haben die Widmung BW-A2 (Bauland-Wohngebiet Aufschließungszone). Die Firma Bergdomizil Immobilien GmbH hat diese Grundstücke gekauft und bereits ein Bebauungskonzept vorgelegt. Es soll auf jedem

Grundstück ein Tiny Haus errichtet werden. Aus diesem Grund ist es notwendig die vier Grundstücke als Bauland-Wohngebiet freizugeben.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, der Freigabe zuzustimmen.

Antrag: Bgm. Ing. Harald Hofbauer stellt den Antrag, die Freigabe für die Grundstücke 833/32, 833/33, 833/34 und 833/35 als Bauland-Wohngebiet zu beschließen.

Beschluss: Antrag angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Bgm. Hofbauer schließt um 21.10 Uhr die Sitzung.

Das Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 11.12.2023

genehmigt abgeändert nicht genehmigt

Bürgermeister
Ing. Harald Hofbauer

Schriftführerin
Petra Wälzl

Gemeinderat Gemeinderat Gemeinderat Gemeinderat

BEILAGE A

Bericht zur Kenntnisnahme

Am 8. September 2023 wurde eine unangekündigte Kassakontrolle des Prüfungsausschusses in den Räumlichkeiten der Gemeinde Dietmanns durchgeführt.

Anwesend waren:	GR Hager Josef
	GR Christine Zibusch
	GR Allram Günther
	GR Schlager Friedrich)
Kassenverwalterin:	GR Dangl Tanja

Die Prüfung umfasste:
1. Kassenprüfung
2. Belegprüfung

1. Kassenprüfung

Das Buchungsjournal wurde am 8. September 2023 abgeschlossen und nachstehende Gebarung festgestellt:

Anfänglicher Kassenrest per 1. Jänner 2023	€ 276.741,74
Einnahmen	€ 1.899.680,12
- Ausgaben	€ 1.870.776,70
Schließlicher Kassenrest am 8. September 2023	€ 305.645,16

Dieser Gebarungssaldo wurde belegt durch:	
Bargeld – Vorfund	€ 2.150,29
Saldo auf dem Girokonto AT65 2027 2000 0040 1224 bei der Sparkasse Gr. Siegharts, TA Nr. 160 v. 6. Sep. 2023	€ 150.874,85
Guthaben auf dem Girokonto AT30 3290 4000 0011 1229 bei der RAIKA Gr. Siegharts, TA.Nr. 138 v. 6. Sep. 2023	€ 152.620,02
Tatsächlicher Kassenrest am 8. Sep. 2023	€ 305.645,16

Der tatsächliche Bargeldvorfund und die vorhandenen Bankbestände stimmen mit den ausgewiesenen buchmäßigen Beständen überein.

Rücklagen per 8. September 2023

Rücklage Abfertigung	€ 10.080,45
Allgemeine Rücklage	€ 106.299,30
Rücklage Buffet	€ 879,53
Rücklage Fuhrpark	€ 202,66
Rücklage Wasserversorgung	€ 120,77
Rücklage Abwasserbeseitigung	€ 14,41
Rücklage Feuerwehr	€ 2.025,25
Rücklage Fotovoltaikanlage VS/KIGA	€ 30.664,74
Rücklage Fotovoltaikanlage Pumpenhaus	€ 0,37
Rücklage Kommunikationsplatz	€ 259,64
Rücklage Breitband	€ 295,35
Summe	€ 150.842,47

2. Belegprüfung

Die vorgelegten Belege (RW 666 – 990, K 236 – 335, LI 540 – 746) wurden stichprobenweise mit dem Journal verglichen und hinsichtlich der ordnungsgemäßen Kontierung und der Einhaltung der Trennung von Anordnung und Vollziehung überprüft. Hiebei gab es keine Beanstandungen.

Der Gemeinde Dietmanns stehen außer den im Bericht angeführten Gebarungen laut Auskunft der Kassenverwalterin keine weiteren Geldmittel zur Verfügung. Es wurden alle Kassen und Unterlagen offengelegt.

Dietmanns, 8. September 2023

Vorsitzender Prüfungsausschuss
Hager Josef

BEILAGE B

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Gemeinden
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
Herrn Bürgermeister
Marktgemeinde Dietmanns
Schulgasse 13-15
3813 Dietmanns

Beilagen

IVW3-A-3220201/011-2023
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ivw3@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-12225 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Gerhard Pöppel	13347	05. September 2023

Betrifft
Marktgemeinde Dietmanns,
Verwaltungsbezirk Waidhofen an der Thaya;
Gebarungseinschau

Nachstehend wird das Ergebnis der durchgeführten Gebarungseinschau gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) zur Vorlage an den Gemeinderat übermittelt. Die letzte Gebarungseinschau fand im Jahr 2017 statt. Bei der nunmehrigen Einschau stellten die folgenden Bereiche den Schwerpunkt dar:

- Kassen-, Buch- und Haushaltsführung,
- Kontrolle der Umsetzung lt. letztem Antwortschreiben,
- Projekte (außerordentliche Vorhaben) und Verwendung der Bedarfszuweisungsmittel,
- Finanzlage.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die Gebarungseinschau und die in diesem Zusammenhang erfolgte Sichtung und Prüfung von Unterlagen bzw. Buchhaltungsdaten stichprobenweise erfolgte.
Die aufgelisteten Feststellungen stellen daher lediglich einen Überblick dar. Arbeitsweisen, welche nicht unmittelbar im Prüfbericht beanstandet werden, können daher, aufgrund der Stichprobenprüfung, nicht zwangsläufig als „frei von Fehlern" eingestuft werden.

Der Prüfbericht beinhaltet folgende Bereiche (Index):

1. Kassenführung
1. Buch- und Haushaltsführung
   1.1. Rücklagen
   1.2. Projekte - Bedarfszuweisungen III
   1.3. Rechnungsabschluss (RA) 2022
2. Sonstige Feststellungen
3. Abgaben, Steuern und Gebühren
   3.1. Aufschließungsabgabe
   3.2. Abwasserbeseitigung
   3.3. Wasserversorgung
   3.4. Flächenerhebung
   3.5. Friedhof
   3.6. Hundeabgabe
4. Finanzlage
   4.1. Haushaltspotenzial (HH-Potenzial)
   4.2. Finanzspitze
   4.3. Mittelfristiger Finanzplan (MFP)
   4.4. Ertragsanteile
   4.5. Eigene Steuern
   4.6. Finanzzuweisungen Bund, Bedarfszuweisungen I und II
   4.7. Einwohnerentwicklung
   4.8. Schulden
   4.9. Ermessensausgaben
   4.10. Zusammenfassung

1. Kassenführung

Im Zuge der Gebarungseinschau wurden (aufgrund des Tagesabschlusses vom 8. August 2023) die Kassenbestände überprüft und hierüber eine Niederschrift verfasst, von der eine Ausfertigung bei der Marktgemeinde belassen wurde. Es ergab sich die Übereinstimmung zwischen den Kassensoll- und Kassenistbeständen.

2. Buch- und Haushaltsführung

2.1. Rücklagen

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 24. März 2021 eine Eröffnungsrücklage in der Höhe von 50 % des Nettovermögens, das sind € 1.920.078,62, beschlossen, die auch laut RA 2022 noch den selben Wert aufweist.

Informationshalber wird festgehalten, dass die Eröffnungsrücklage kein Finanzierungsmittel, sondern lediglich einen Buchwert darstellt und zum Ausgleich allfälliger negativer Nettoergebnisse des Ergebnishaushaltes dient.

2.2. Projekte – Bedarfszuweisungen III

Die für die Projekte „Gemeindestraßenbau", „Ankauf Kehrmaschine", „Veranstaltungssaal – barrierefreie Sanitäranlagen/Foyer" und „Feuerwehr" in den Jahren 2020 bis 2022 gewährten Bedarfszuweisungen wurden überprüft. Es wurde die ordnungsgemäße Verwendung festgestellt.

Beim Projekt „Barrierefreies Amtsgebäude" wurden in den Jahren 2021 bis 2023 (bis zum Zeitpunkt der Einschau) Bedarfszuweisungsmittel in der Höhe von € 130.000,-- vereinnahmt, Auszahlungen wurden im o.a. Zeitraum in der Höhe von rund € 40.000,-- getätigt.

Bei projektbezogenen Bedarfszuweisungen handelt es sich um zweckgebundene Fördermittel und sind diese ausschließlich für den bewilligten Zweck zu verwenden (vgl. Pkt. 6.6. der Vergaberichtlinien).
Sollte dies nicht möglich sein, ist um Umwidmung des Verwendungszwecks anzusuchen. Eine Widmungsänderung bedarf der Bewilligung der Landesregierung.

2.3. Rechnungsabschluss (RA) 2022

Im Investitionsnachweis scheint beim Projekt „Gemeindestraßenbau" das Konto 6/612+828 „Rückersätze von Aufwendungen" auf.

Künftig ist darauf zu achten, dass im Investitionsnachweis bei den Einzahlungen grundsätzlich nur Kapitaltransfers (KG 3..), Haushaltsrücklagen (KG 894001/895001), Bedarfszuweisungen (KG 871) und falls erforderlich Darlehen oder Zahlungen aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens aufscheinen. Für die Darstellung von Eigenmitteln (Zuweisungen zu den investiven Projekten) ist derzeit die Kontengruppe 829910 vorgesehen.

Auf das Rundschreiben zum Haushaltspotenzial vom 23. Juni 2021 (IVW3-LG-7100010/086-2021) wird abschließend hingewiesen.

Im Schuldennachweis scheinen bei den Darlehen mit den Kontonummern 601291 und 601292 Stände in der Höhe von € 36.527,87 bzw. € 155.180,68 auf. Diese Beträge setzen sich aus jeweils zwei Darlehen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds für den Wasserleitungs- und Kanalbau zusammen.

Da für jedes einzelne Darlehen in der Buchhaltung ein separates Darlehenskonto zu führen ist, ist der Schuldennachweis entsprechend zu ergänzen bzw. zu korrigieren.

3. Sonstige Feststellungen

In der Sitzung des Gemeinderates vom 15. Dezember 2021 wurde vom Bürgermeister berichtet, welche Entgelte ab 1. Jänner 2022 für die Vermietungen des Veranstaltungssaals, Foyers und Gemeindezentrums gültig sind. Ein entsprechender Beschluss konnte nicht vorgelegt werden.

Es ist darauf zu achten, dass dem Gemeinderat u.a. die Festsetzung von Entgelten für bestimmte Leistungen der Gemeinde zur selbständigen Erledigung vorbehalten ist (§ 35 Z. 19 der NÖ GO 1973).

4. Abgaben, Steuern und Gebühren

4.1. Aufschließungsabgabe

Der Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe beträgt seit dem 1. Jänner 2011 € 450,--.

Da sich der Baukostenindex (BKI) und auch der Verbraucherpreisindex (VPI) laufend erhöhen, wäre eine Neuberechnung des Einheitssatzes durchzuführen und dieser erforderlichenfalls anzupassen.
Es sollte vermieden werden, über einen längeren Zeitraum den gleichen Einheitssatz zu verrechnen, da bei einer verzögerten Anpassung des Einheitssatzes die Erhöhung wesentlich beträchtlicher ausfallen muss als bei einer kontinuierlichen Anpassung.

4.2. Abwasserbeseitigung

In der Sitzung des Gemeinderates vom 10. Dezember 2015 wurde der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe letztmalig festgelegt.

Auch in diesem Bereich sollte im Hinblick auf die Veränderung beim BKI und VPI der Einheitssatz neu berechnet und allenfalls angepasst werden.
Hinsichtlich der Baukostensummen und der Rohrnetzlängen wäre vor Beschlussfassung das Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft (WA4) herzustellen.

4.3. Wasserversorgung

Die Wasserleitungsordnung stammt aus dem Jahr 1971.

Da die Wasserleitungsordnung schon vor mehr als 50 Jahren erlassen wurde, sollte mit der Abt. Wasserrecht und Schifffahrt (WA1) abgeklärt werden, ob sie noch den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen entspricht oder eine Änderung notwendig ist. Gegebenenfalls wäre eine neue Wasserleitungsordnung zu erlassen.

4.4. Flächenerhebung

Laut Auskunft der Marktgemeinde wurde eine generelle Flächenerhebung aller an den Kanal (und auch an die Gemeindewasserleitung) angeschlossenen Liegenschaften noch nicht durchgeführt.

Es wird empfohlen, sämtliche Berechnungsflächen im Gemeindegebiet (neu) zu erheben. Werden Änderungen festge-

stellt, können diese nur dann als Ergänzungsabgabe zur Kanaleinmündungs- und Wasseranschlussabgabe geltend gemacht werden, wenn eine tatsächliche Änderung (Erhöhung der bebauten Fläche oder Anzahl der angeschlossenen Geschoße) nach der letzten Vorschreibung vorgenommen wurde.
Wurden hingegen Flächen oder Geschoße bei der letzten Vorschreibung nicht berücksichtigt (Fehler bei der Erhebung oder in der rechtlichen Beurteilung z. B. Gebäudeteilregelung), können diese mangels einer tatsächlichen Änderung nicht durch eine Ergänzungsabgabe nachträglich geltend gemacht werden.
Die tatsächlich erhobene Fläche kann aber bei der Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr berücksichtigt werden. Notwendig dafür ist jedoch ein Vorschreibungsanlass. Ein solcher wäre eine Änderung in der Berechnungsfläche (siehe oben) oder die Änderung des Einheitssatzes. Zu beachten ist hier, dass eine Rückverrechnung aus diesem Anlass nicht zulässig ist (Eingriff in einen rechtskräftigen Abgabenbescheid).

4.5. Friedhof

Laut Aufsandungserklärung vom 13. Juni 1914 hält die Marktgemeinde 16/50stel der Anteile am Friedhof in der Stadtgemeinde Groß-Siegharts. In den Jahren 2020 bis 2022 wiesen die anteiligen „Fehlbetragsabdeckungen" folgende Ergebnisse auf (Daten laut RA 2020 bis 2022 (Finanzierungsrechnung), Beträge in €):

2020	2021	2022
3.356,32	8.574,42	11.521,06

Der Gebührenhaushalt „Friedhof" sollte – gerechnet über einen Zeitraum von 5 bis 10 Jahren - ein ausgeglichenes Ergebnis aufweisen.

Falls auch künftig keine Kostendeckung erreicht werden sollte, wäre mit der Stadtgemeinde Groß-Siegharts diesbezüglich Kontakt aufzunehmen und auf eine entsprechende erforderliche Gebührenanpassung hinzuweisen.

4.6. Hundeabgabe

Die Hundeabgaben für alle übrigen Hunde und für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential betragen seit 1. Jänner 2011 jährlich € 15,-- bzw. € 65,40 pro Hund.

Da die Hundeabgabe für „alle übrigen Hunde" und für „Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential" bereits mehr als 12 Jahre in gleicher Höhe eingehoben wird, sollte dem Gemeinderat Gelegenheit gegeben werden, über eine angemessene Anpassung zu beraten.

5. Finanzlage

5.1. Haushaltspotenzial (HH-Potenzial)

Gemäß § 67 Z. 11 NÖ GO 1973 ist das HH-Potenzial die Differenz der wiederkehrenden Mittelaufbringungen abzüglich der wiederkehrenden Mittelverwendungen unter Berücksichtigung der entsprechenden Forderungen und Verbindlichkeiten.

Im Voranschlag (VA) 2023 ist ein jährliches HH-Potenzial von € 11.700,-- ausgewiesen. Ein prognostiziertes kumuliertes HH-Potenzial zum 31. Dezember 2022 (Vorjahr) ist mit einem Betrag von € 60.000,-- vorgesehen. Nach Zuweisungen an investive Vorhaben verbleibt ein kumuliertes HH-Potenzial von € 1.000,--.
Laut RA 2022 errechnet sich ein jährliches HH-Potenzial von € 231.293,91 und nach Berücksichtigung des Überschusses aus Vorjahren und der Zuweisungen an investive Vorhaben ein kumuliertes HH-Potenzial von € 47.244,19.

Wie aus den o.a. Daten zu entnehmen ist, wurde das im VA 2023 prognostizierte HH-Potenzial zum 31. Dezember 2022 um rund € 12.700,-- zu hoch angesetzt. Die bei diversen investiven Projekten vorgesehenen Zuweisungen können daher möglicherweise nicht im vollen Umfang erfolgen.
Bei einer allfälligen Erstellung eines Nachtragsvoranschlages ist der tatsächliche Wert laut RA 2022 als Vorjahresergebnis zu berücksichtigen.

5.2. Finanzspitze

Auf Basis des VA 2023 errechnet sich eine knappe positive Finanzspitze. Ein finanzieller Freiraum ist - ohne Berücksichtigung der „verbleibenden Mittel" aus dem Vorjahr (siehe Punkt 5.1.) - daher nur in geringem Ausmaß gegeben. Aufgrund geplanter bzw. bereits in Umsetzung befindlicher Projekte der Mittelschulgemeinden Waidhofen an der Thaya und Groß-Siegharts wird sich der finanzielle Spielraum aufgrund steigender Schulumlagen in den nächsten Jahren höchstwahrscheinlich weiter einschränken.

5.3. Mittelfristiger Finanzplan (MFP)

Der MFP weist lt. VA 2023 in den Planjahren 2024 bis 2027 folgende jährliche Nettoergebnisse und Geldflüsse aus der voranschlagswirksamen Gebarung aus (Beträge in €):

	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Jährliches Nettoergebnis (SA00)	- 139.800,--	- 185.100,--	- 189.700,--	- 129.800,--
Geldfluss voranschl.wirks. Geb. (SA5)	16.100,--	- 61.500,--	- 31.900,--	12.100,--

Der MFP hat die Aufgabe, die Entwicklung der Gemeindegebarung über einen Zeitraum von fünf Jahren (VA und vier weitere Jahre) in Zahlen und Fakten darzustellen.

Zur Erreichung der finanziellen Stabilität muss der MFP

- **umfassend und fließend sein,**
- **aufzeigen, ob die vorgesehenen Investitionen finanziell möglich sind,**
- **zur Einhaltung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze (§ 72 NÖ GO 1973) beitragen.**

Voraussetzung hierfür ist, dass der MFP von möglichst realistischen Annahmen ausgeht und sämtliche Gebarungen (operativ und investiv) umfasst. Auf eine entsprechende Darstellung ist weiterhin unbedingt zu achten.

Das HH-Potenzial für den MFP wurde diesem nicht angeschlossen.

Gemäß § 5 Abs. 1 NÖ GHVO ist das HH-Potenzial für den VA, den MFP und den RA zu ermitteln.

5.4. Ertragsanteile

Die Nettoertragsanteile (Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben abzüglich der Einbehalte) stiegen seit dem Jahr 2020 kontinuierlich (Daten laut RA 2020 bis 2022 (Finanzierungsrechnung), gerundet auf € 100,--):

	2020	2021	2022
Ertragsanteile	818.900,--	940.200,--	1.060.000,--
Berufsschulerhaltungsbeitrag	0,--	0,--	0,--
Sozialhilfeumlage	108.500,--	121.300,--	133.800,--
Wohnsitzgemeindebeitrag	9.900,--	2.900,--	1.300,--
Kinder- und Jugendhilfeumlage	17.500,--	23.200,--	25.500,--
NÖKAS (Zweckaufwand)	247.300,--	258.000,--	268.500,--
Nettoertragsanteile	**435.700,--**	**534.800,--**	**630.900,--**

Im VA 2023 sind bei den Ertragsanteilen € 1.054.000,-- vorgesehen. Nach Abzug der Einbehalte errechnen sich Nettoertragsanteile von € 617.000,--.
Auf das Schreiben der Abteilung Gemeinden (IVW3-ALLG-5180002/045-2023) vom 20. Juli 2023 wird ebenso aufmerksam gemacht.

5.5. Eigene Steuern

Die Erträge aus den eigenen Steuern stiegen im Betrachtungszeitraum in geringem Ausmaß (Daten laut RA 2020 bis 2022 (Finanzierungsrechnung), gerundet auf € 100,--):

	2020	2021	2022
Grundsteuern	62.700,--	63.100,--	62.500,--
Kommunalsteuer	60.400,--	55.000,--	70.700,--
Sonstige Steuern (1)	18.700,--	19.300,--	19.300,--
∑ Eigene Steuern	**141.800,--**	**137.400,--**	**152.500,--**

(1) In der als „Sonstige Steuern" bezeichneten Zeile sind die Summen aus der Hundeabgabe, der Gebrauchsabgabe und den Fremdenverkehrsabgaben (jeweils inkl. der Vergütung des Interessentenbeitrages Land NÖ) angeführt.

Laut VA 2023 beträgt die Summe an eigenen Steuern € 152.500,--.

5.6. Finanzzuweisungen Bund, Bedarfszuweisungen I und II

Die Finanzzuweisungen des Bundes sowie die Bedarfszuweisungen I (finanzielle Unterstützung für finanzschwache Gemeinden (Finanzkraftausgleich)) veränderten sich in den letzten Jahren wie folgt (Daten laut RA 2020 bis 2022 (Finanzierungsrechnung), gerundet auf € 100,--):

	2020	2021	2022
Finanzzuweisungen Bund (2)	64.100,--	167.700,--	85.000,--
Bedarfszuweisung I (Erweiterte Strukturhilfe)	99.300,--	90.300,--	90.000,--

(2) inkl. € 100.400,-- Mittel aus dem Strukturfonds (Aufstockungsbetrag für 2020) gemäß § 24a FAG 2017 im Jahr 2021

Darüber hinaus wurden in den Jahren 2021 und 2022 Bedarfszuweisungen II (zur Unterstützung von Gemeindeaufgaben) in der Höhe von € 135.200,-- und € 24.333,26 (im Rahmen des Blau-Gelben Entlastungspakets) gewährt.

5.7. Einwohnerentwicklung

Neben der Konjunkturlage und der damit einhergehenden grundsätzlichen Entwicklung der Ertragsanteile ist auch die Bevölkerungsentwicklung ein nicht unwesentlicher Faktor für die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Gemeinde. Die Entwicklung der Einwohnerzahl der Marktgemeinde – jeweils per Ende Oktober in den Jahren 2013 bis 2021 (maßgeblich für die Berechnung der Bundesabgabenertragsanteile der Jahre 2015 bis 2023) – ergibt folgendes Bild:

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Einwohner	1.085	1.079	1.074	1.075	1.061	1.054	1.040	1.021	1.040

Per 31. Oktober 2022 hatten 1.047 Einwohner ihren Hauptwohnsitz (HWS) in der Marktgemeinde. Zum 31. Juli 2023 war die Einwohnerzahl mit HWS unverändert.

5.8. Schulden

Die Schuldenstände und Nettoschuldendienste entwickelten sich in den letzten Jahren wie folgt (Daten laut RA 2020 bis 2022 gerundet auf € 100,--):

Jahr	Schuldenstand	Nettoschuldendienst
2020	3.180.400,--	245.000,--
2021	2.985.400,--	211.800,--
2022	2.790.900,--	214.700,--

In den Jahren 2020 bis 2022 wurden keine Darlehen zugezählt, im VA 2023 sind ebenfalls keine Darlehensaufnahmen vorgesehen.

5.9. Ermessensausgaben

Nachstehend werden einige freiwillige Leistungen der Marktgemeinde (ausgenommen sind z.B. Beiträge an die Feuerwehr) angeführt (Daten laut RA 2022 und VA 2023 (Finanzierungsrechnung bzw. –voranschlag), gerundet auf € 100,--):

HH-Stelle	Bezeichnung	RA 2022	VA 2023
1/000-723	Repräsentationen	1.100,--	800,--
1/019-723	Repräsentationsauslagen	1.600,--	1.300,--
1/062-728	Ehrungen und Auszeichnungen	400,--	600,--
1/269-757	Subvention	3.000,--	3.000,--
1/363-778	Zuschüsse an private Blumenschmuckaktion	3.000,--	3.000,--
1/381-723	Repräsentationen	1.800,--	3.000,--
1/420-768	Subventionen Miete	6.300,--	6.300,--
1/469-768	Familienförderung	3.700,--	3.500,--
1/480-768	Förderung Regenwasserversickerung	0,--	1.500,--
1/480-7681	Wohnbauförderung	0,--	3.700,--
1/480-7682	Förderung zu Aufschließungsergänzungsabgabe	16.000,--	6.000,--
1/789-776	Subventionen an Unternehmer, Gewerbebetriebe	2.400,--	2.400,--

Die freiwilligen Leistungen erscheinen nicht überhöht. Trotzdem sind auch weiterhin sämtliche Ermessensausgaben auf ihre Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und soziale Treffsicherheit zu prüfen.

5.10. Zusammenfassung

Die finanzielle Lage der Marktgemeinde muss auf Grundlage der neuen Buchhaltungsvorschriften (VRV 2015, gültig ab 1. Jänner 2020) nunmehr umfangreicher betrachtet werden. Hierzu muss neben dem HH-Potenzial und der Ausgeglichenheit der Projekte auch eine kurz-, mittel- und langfristige Ausgewogenheit der Gemeindefinanzen berücksichtigt werden.

Die kurzfristige Ausgewogenheit betrachtet die Liquidität einer Gemeinde. Die Marktgemeinde hat lt. RA 2022 „liquide Mittel" von € 331.741,85.

Mittelfristig wird der Ergebnishaushalt berücksichtigt. Dies zielt - unabhängig von den Geldbewegungen - auf das jährliche wirtschaftliche Ergebnis einer Gemeinde ab. In der Marktgemeinde ergibt sich im RA 2022 ein positives Nettoergebnis (SA0) in der Höhe von € 288.495,67. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass Bedarfszuweisungen für die Projekte „Feuerwehr" von € 20.000,--, „Barrierefreies Amtsgebäude" von € 100.000,--, „Gemeindestraßenbau" von € 127.300,-- und „Güterwegerhaltung" von € 2.500,-- im Ergebnis enthalten sind.

Langfristig ist in einer Gemeinde die Vermögensrechnung zu berücksichtigen. Hierbei sind unter anderem die Bereiche langfristiges Vermögen (Anlagegüter) und Nettovermögen (Ausgleichsposten) zu beachten. Das langfristige Vermögen der Marktgemeinde beträgt € 8.637.220,54 (Grundlage RA 2022 (Stand vom 31. Dezember 2022) bzw. Vermögenserfassung im Zuge der Eröffnungsbilanz). Darin sind auch nicht oder nur schwer bzw. nur bei entsprechendem Ersatz oder Schließung veräußerbare Objekte enthalten.

Auf der Passivseite wird ein Nettovermögen von € 4.987.070,94 angeführt, in dem eine buchhalterische Rücklage von € 1.920.078,62 enthalten ist (siehe Punkt 2.1.). Zu beachten ist, dass es sich beim Nettovermögen um einen Ausgleichsposten handelt (vereinfacht: Differenz aus lang- und kurzfristigem Vermögen zu lang- und kurzfristigen Fremdmitteln und Investitionszuschüssen). Es steht nicht für Investitionen zur Verfügung, sondern kann nur im Zusammenspiel mit den anderen Werten betrachtet werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Sicherstellung der Liquidität für Maßnahmen der kritischen Infrastruktur (z.B. Feuerwehr, Kindergarten, Volksschule, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, unbedingt notwendige Sanierungen, etc.) auch weiterhin vorrangiges Ziel sein muss.

Folgende Maßnahmen sollten jedenfalls umgesetzt werden:

- **Überprüfung und allfällige Anpassung der Einheitssätze zur Berechnung der Aufschließungs- und der Kanaleinmündungsabgabe;**
- **Erhebung der Berechnungsflächen aller an den Kanal und auch an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaften;**
- **Verhandlungen mit der Stadtgemeinde Groß-Siegharts hinsichtlich des zu tragenden Aufwandes beim Friedhof (kostendeckende Führung des Gebührenhaushalts);**
- **Weitestgehende Einschränkung der Ermessensausgaben;**
- **Weitestgehende Vermeidung von Darlehensaufnahmen, deren Schuldendienst aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen werden muss;**
- **Beobachtung der finanziellen Entwicklung unter Zuhilfenahme des Instruments der mittelfristigen Finanzplanung (Prüfung neuer Vorhaben (auch hinsichtlich des Umfangs) auf allfällige Mehr- bzw. Folgeosten wie z.B. Darlehensannuitäten, Leasingraten, Betriebskosten, u.ä.);**
- **Auftragsvergaben für Projekte im Investitionsnachweis weiterhin erst nach gesicherter Finanzierung sowie nach Vorliegen aller erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen nach § 90 NÖ GO 1973 (vgl. auch § 72a Abs. 9 leg.cit.), wobei darüber hinaus darauf geachtet werden sollte, dass der Baufortschritt so weit als möglich auf das tatsächliche Einlangen eventueller Förderungsmittel abgestimmt wird.**

Diese Wahrnehmungen sowie sonstige Feststellungen wurden am letzten Tag der Einschau mit der Amtsleiterin und der mit der Buchhaltung betrauten Bediensteten besprochen.

Dieser Bericht ist dem Gemeinderat in einer Sitzung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen. Die aufgrund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen sind der Aufsichtsbehörde gemäß § 89 Abs. 2 NÖ GO 1973 innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.

Ergeht an:
1. Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1, 3830 Waidhofen/Thaya

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dr. S t u r m
Abteilungsleiterin

NIEDERÖSTERREICH AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur